

Satzung des Rheingauer Pfotentreff e.V.

In der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 01.06.2023

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Rheingauer Pfotentreff e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in
65375 Oestrich-Winkel, Parzelle 422 –Lage Kirschenstück Flur 34.
3. Er wurde am 29.05.2005 gegründet und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wiesbaden unter der Nummer VR 6222 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Hundesports. Zur Verwirklichung des Vereinszwecks stellt sich der Verein folgende Aufgaben:
 - a. Hundehalter soll die Möglichkeit geboten werden, ihre Hunde in den angebotenen Bereichen des Hundesports auszubilden.
 - b. Der Verein unterstützt und berät alle Hundehalter seines Einzugsgebiets (auch Nichtmitglieder), entsprechend seiner Möglichkeiten, in allen Fragen, die mit der Haltung und Erziehung von Hunden in Zusammenhang stehen.
 - c. Förderung und aktive Beteiligung an den Belangen des Tierschutzes.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die in der Geschäftsordnung festgelegten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2a Ehrenamtspauschale/Aufwandsentschädigungen

1. Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend hiervon beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung (§ 3 Nr. 26a EStG) gezahlt wird.

Satzung des Rheingauer Pfotentreff e.V.

In der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 01.06.2023

2. Abhängig von der Kassenlage ist es möglich, dass im Rahmen von Vorstandssitzungen evtl. anfallende Bewirtungskosten durch den Verein getragen werden. Entsprechende Beschlüsse werden in der Geschäftsordnung dokumentiert.
3. Mitglieder des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind (derzeit § 3 Nr. 26 EStG). Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon-, Kopier- und Dokumentenkosten. Die Mitglieder haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede (natürliche) Person werden.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
3. Auf Antrag kann der Vorstand einzelnen Mitgliedern die passive Mitgliedschaft zugestehen.
4. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a. schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt
 - b. gegen das Tierschutzgesetz verstoßen hat

Satzung des Rheingauer Pfotentreff e.V.

In der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 01.06.2023

- c. sich ungebührlich gegenüber anderen Mitgliedern benimmt oder beleidigend äußert
- d. mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge oder sonstigen Beträgen im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen (Details hierzu werden in der Geschäftsordnung geregelt) und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes ordentliche Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- 2. Passive Mitglieder haben kein Recht auf die Teilnahme an den angebotenen Kursen.
- 3. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
- 4. Jedes Mitglied hat die Pflicht, am Erhalt und der Pflege des Vereinsgeländes mitzuwirken. Details hierzu werden in der Geschäftsordnung geregelt.
- 5. Passive Mitglieder sind von der Pflicht zur Mitarbeit am Erhalt und der Pflege des Vereinsgeländes ausgenommen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- 1. Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- 2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und in der Geschäftsordnung festgehalten.
- 3. Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.
- 4. Passive Mitglieder haben die Hälfte des jährlichen Mitgliedsbeitrags zu entrichten.
- 5. Neue Vereinsmitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu entrichten, unabhängig davon, wann sie dem Verein beitreten
- 6. Der jährliche Folgemitgliedsbeitrag ist bis zum 31.03. des jeweiligen Jahres zur Zahlung fällig und wird von jedem Vereinsmitglied eigenständig auf das Vereinskonto überwiesen.

Satzung des Rheingauer Pfotentreff e.V.

In der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 01.06.2023

7. Alternativ besteht die Möglichkeit, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen. Ein entsprechender Antrag steht auf der Homepage zum Download zur Verfügung. Der Kassenwart wird jedes am Lastschriftverfahren teilnehmende Mitglied 2 Wochen vor dem geplanten Einzug per E-Mail informieren. Der Einzug erfolgt Ende März. Das SEPA-Mandat kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. Mit Ende der Mitgliedschaft endet das SEPA-Mandat automatisch.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart und mindestens zwei Beisitzenden.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

1. Gesetzlicher Vertreter des Vereins ist der Vorsitzende entsprechend § 26 BGB. Es besteht Einzelvertretungsberechtigung. Abgesehen von regelmäßig wiederkehrenden Zahlungen, wie z.B. Pacht, Versicherungsbeiträge oder ähnliches, bedarf es bei Ausgaben bis zu einer in der Geschäftsordnung geregelten Obergrenze der Zustimmung von Vorsitz und Kassenführung. Höhere Investitionen müssen im Rahmen einer Vorstandssitzung vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
2. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c. die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - d. die Aufnahme neuer Mitglieder.
3. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 10 Bestellung des Vorstands

1. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung einzeln, für die Dauer von drei Jahren, gewählt.
2. In den Vorstand können nur ordentliche Mitglieder des Vereins gewählt werden.

Satzung des Rheingauer Pfotentreff e.V.

In der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 01.06.2023

3. Mit Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.
4. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig.
5. Ein Mitglied des Vorstands bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
6. Tritt ein Vorstandmitglied vorzeitig von seinem Amt zurück, ist dies schriftlich beim Vorstand anzuzeigen.

§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche ist einzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
2. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Schriftführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

1. Änderungen der Satzung,
2. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
3. die Ernennung von Ehrenmitgliedern
4. den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
5. die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
6. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
7. die Auflösung des Vereins.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Halbjahr, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
2. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt.

Satzung des Rheingauer Pfotentreff e.V.

In der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 01.06.2023

3. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 20% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorsitzenden bestimmten Versammlungsleiter geleitet.
2. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
Ausnahme: Wenn Satzungsänderungen zum Beschluss anstehen oder der Vorstand neu gewählt wird, müssen mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
4. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.
5. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 15 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Landestierschutzverband Hessen e. V.“, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter VR 4881.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.



RHEINGAUER
PFOTENTREFF e.V.

Satzung des Rheingauer Pfotentreff e.V.

In der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 01.06.2023

Oestrich-Winkel 01.06.2023

(Ort, Datum)

[Signature]

[Signature]

[Signature]

[Signature]

Silke Toll

Unterschriften von mindestens fünf Mitgliedern

